

3. Für den Fall, dass es auch unter den oben genannten Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Anmeldung ankommt:

Ist die Marke bereits dann für ungültig zu erklären, wenn ungeklärt ist und nicht mehr geklärt werden kann, ob sie zum Zeitpunkt der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat? Oder setzt die Ungültigerklärung voraus, dass durch den Nichtigkeitsantragsteller nachgewiesen wird, dass die Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Unterscheidungskraft infolge ihrer Benutzung erlangt hat?

(¹) Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; ABl. L 299, S. 25.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2013 von Kalliopi Nikolaou gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 20. Februar 2013 in der Rechtssache T-241/09, Nikolaou/Rechnungshof

(Rechtssache C-220/13 P)

(2013/C 189/19)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Kalliopi Nikolaou (Prozessbevollmächtigter: V. Christianos, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Rechnungshof

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-241/09 vom 20. Februar 2013 aufzuheben und die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Urteil des Gerichts vom 20. Februar 2013 rechtliche Würdigungen enthalte, die offensichtlich Bestimmungen des Unionsrechts verletzen, und wendet sich hiergegen mit ihrem Rechtsmittelbegehren.
2. Das angefochtene Urteil sei wegen Verstoßes gegen die Grundrechte und die Grundsätze des Unionsrechts, wegen falscher Auslegung und Anwendung des Unionsrechts sowie wegen Kompetenzüberschreitung (Unzuständigkeit) aufzuheben.

Im Einzelnen werden folgende Rechtsmittelgründe geltend gemacht:

- erstens Verstoß gegen die Unschuldsvermutung
- zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit dem Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV
- drittens Kompetenzüberschreitung
- viertens falsche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf die Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung und des Beschlusses Nr. 99/50 des Rechnungshofs.

Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Königreich der Niederlande/Europäische Kommission

(Rechtssache C-223/13)

(2013/C 189/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M.K. Bultermann und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- in erster Linie, die Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission vom 1. Februar 2013 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes im Hinblick auf die Schaffung von Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum (ABl. L 33, S. 14) für nichtig zu erklären, sofern sich Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 nicht von deren übrigen Bestimmungen trennen lässt;
- hilfsweise, Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2494/95 (¹) bzw. die Rechtsprechung des Gerichtshofs, da nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 Eurostat als Einrichtung bestimmt werde, die ein rechtsverbindliches Handbuch erstelle, und nicht die Kommission als EU-Organ.

Zweiter Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 338 Abs. 1 AEUV, indem in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 für die Zusammenstellung statistischer Informationen von einem Handbuch und nicht von einem der in Art. 288 AEUV aufgeführten Rechtsinstrumente Gebrauch gemacht werde.

Dritter Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2494/95 in Verbindung mit Art. 5a des Beschlusses 1999/468⁽²⁾, indem in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 ein anderes Verfahren als das nach der Verordnung Nr. 2494/95 erforderliche Regelungsverfahren mit Nachprüfung vorgeschrieben werde.

Vierter Klagegrund:

Verstoß gegen die Art. 290 und 291 AEUV in Verbindung mit der Verordnung Nr. 182/2011⁽³⁾, indem nicht das Verfahren des Art. 290 AEUV oder eines der in der Verordnung Nr. 182/2011 vorgeschriebenen Verfahren bei der Erstellung und Ausarbeitung eines Handbuchs vorgeschrieben werde.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 257, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55, S. 13).

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-240/13)

(2013/C 189/21)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Heller und L. Naaber-Kivisoo)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG verstoßen hat, dass sie keine Rechtsvorschriften erlassen hat, um Art. 2 Nr. 21, Art. 9 Abs. 5, 7 und 12, Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 5 Buchst. a und b, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Satz 2, 4 und 5, Art. 36, Art. 37 Abs. 1 Buchst. e, f, i, k und p, Art. 37 Abs. 8, Art. 37 Abs. 10 Satz 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 40 Abs. 3 sowie Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a fünfter Gedan-

kenstrich und Anhang 1 Nr. 1 Buchst. d, f, i und j umzusetzen, oder der Kommission den Erlass der zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— gegen die Republik Estland wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage von Art. 260 Abs. 3 AEUV ein Zwangsgeld in Höhe von 5 068,80 Euro pro Tag ab dem Tag des Erlasses des Urteils durch den Europäischen Gerichtshof festzusetzen;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 3. März 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 211, S. 55.

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-241/13)

(2013/C 189/22)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Heller und L. Naaber-Kivisoo)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG verstoßen hat, dass sie keine Rechtsvorschriften erlassen hat, um Art. 2 Nrn. 10, 20 und 22, Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5, 7 und 12, Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 5 Buchst. a und b, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 16, Art. 26 Abs. 2 Buchst. b, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Satz 2, 4 und 5, Art. 26 Abs. 2 Buchst. d Satz 3 und 4,